

SC HERTHA KARSTÄDT 1923 e.V.

SATZUNG



27.11.1997

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen SC Hertha Karstädt 1923 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 19357 Karstädt.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Perleberg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Breiten-, Leistungs- und Wettkampfsports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche, volljährige Person werden.
2. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
3. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Mit seiner Unterschrift erkennt jedes Mitglied die Satzung und Beitragsordnung an.
5. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
6. Jedes Neumitglied erhält einen Vereinsausweis.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt und Ausschluß aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres und zum Schluß des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gültig.
3. Verstößt ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte, kann es auf Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluß kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen. Über diesen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Beitragsschuld bleibt nach freiwilligem Austritt und nach Ausschluß aus dem Verein bestehen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt

1. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung mitzuwirken;
2. die Einrichtungen des Sportvereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
3. vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. die Satzungen des Sportvereins, des Kreis- und Landessportbundes, deren angeschlossenen Sportverbänden sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen und ihre Organe zu befolgen;
2. nicht gegen die Interessen des SC Hertha Karstadt zu handeln;
3. an sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken;
4. die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 7 Ehrenmitglieder

1. Wer sich um den Sportverein oder die Förderung des Sports verdient gemacht hat, kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sie sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen zusätzlich eine Aufnahmegebühr.
3. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
4. Die Abteilungen können nach Genehmigung durch den Vorstand, für ihren Bereich Sonderbeiträge festsetzen.
5. Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Personengruppen Ermäßigungen, Stundungen und Sonderbeiträge festsetzen.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Abteilungsleitungen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist besonders für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
 - d) Beratung und Beschlußfassung des Haushalts-Voranschlages sowie zur Entwicklung des Vereinssports,
 - e) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
 - f) Wahl der Kassenprüfer.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluß als nicht zustande gekommen.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu Satzungsänderungen und zur Vereinsauflösung bedürfen einer dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Alle Wahlen sind offen. Sie müssen jedoch auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden Mitglieder geheim erfolgen.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein Mitglied des Vorstandes.
7. Jeweils im IV. Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand beruft sie spätestens 3 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

8. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor dem anberaumten Termin beim Vorstand einzureichen.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn dies 10% der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt, oder wenn der Vorstand es für geboten erachtet.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein jeweils durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise eingeschränkt, daß er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1000,00 DM verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) bis zu 9 weiteren Mitgliedern.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
5. Aufgaben des Vorstandes
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, die Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - d) Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschluß von Mitgliedern.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei dessen Abwesenheit, die des 2. Vorsitzenden.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Legislaturperiode aus dem Amt aus, so beruft der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die endgültige Nachfolge durch Wahl.
8. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er kann ein anderes Mitglied des Vorstandes damit beauftragen.

§ 12 Abteilungsleitungen

1. Die Abteilungsleitungen werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausgestaltung dieser Sportart zu bestimmen, den Übungs- und Wettkampfbetrieb zu organisieren und die von den zuständigen Fachverbänden gefaßten Beschlüsse innerhalb der Abteilungen zu verwirklichen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 bis 3 Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Sie haben gemeinschaftlich die Kasse und Buchführung des Vereins im Laufe des Geschäftsjahres mindestens einmal zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf deren Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit.
3. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung.

§ 14 Verfahren der Beschlußfassung aller Organe

1. Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

2. Die Abstimmung geschieht öffentlich oder auf Antrag geheim.
3. Beschlüsse werden mit der in der Satzung genannten Mehrheit gefaßt. Sie werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.
4. Über sämtliche Versammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.
5. Gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Gemeinde Karstädt, die es ausschließlich für gemeinnützige, insbesondere sportliche Zwecke zu verwenden hat.

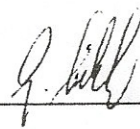
§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlußfassung in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am ~~27. November~~ 1997 in 19357 Karstädt von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Vereinsmitglieder:

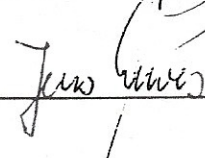
Günter Siebke, 19357 Karstädt, Str.d.Freundschaft 8
(Vor-/Zuname, Anschrift, eigenhändige Unterschrift)



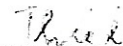
Günter Zentgraf, 19357 Karstädt, Pestalozzistr. 13
(Vor-/Zuname, Anschrift, eigenhändige Unterschrift)



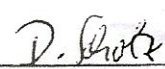
Jens Mewes, 19357 Premslin, Dunkelfurt 9
(Vor-/Zuname, Anschrift, eigenhändige Unterschrift)



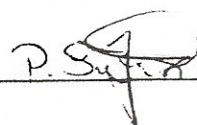
Rita Thiel, 19357 Karstädt, Pestalozzistr. 7 d
(Vor-/Zuname, Anschrift, eigenhändige Unterschrift)



Dorit Scholz, 19357 Karstädt, Th.-Müntzer-Str. 24
(Vor-/Zuname, Anschrift, eigenhändige Unterschrift)



Peter Süßelbeck, 19357 Karstädt, Str.d.Freundschaft 30
(Vor-/Zuname, Anschrift, eigenhändige Unterschrift)



Eckhard Matz, 19357 Karstädt, Str.d-Freundschaft 32
(Vor-/Zuname, Anschrift, eigenhändige Unterschrift)

